



Horw, 09. Dezember 2021

Gemeinderat Horw
Baudepartement der Gemeinde Horw
Gemeindehausplatz 1
6048 Horw

Öffentliche Mitwirkung Teilrevision Nutzungsplanung Stellungnahme Quartierverein Winkel Horw

Sehr geehrter Herr Gemeinderat Zemp
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Mitwirkungsmöglichkeit bei der Teilrevision Nutzungsplanung bedanken wir uns.

Der Quartierverein Winkel hat gemäss seinen Statuten unter anderem den Zweck, die örtlichen Interessen zu wahren, sei dies in verkehrstechnischer, planerischer, baulicher, gesellschaftlicher sowie umwelt-, natur- und heimatschützerischer Hinsicht. Wir nehmen daher gerne die Gelegenheit wahr, zur Teilrevision Nutzungsplanung aus Sicht unseres Quartiers Stellung zu nehmen.

1. Zuständige Behörde und Rechtsmittelweg

Bisher war der von der Bevölkerung demokratisch gewählte Gemeinderat für die Entscheide nach der BZR zuständig. Neu wird im Reglement an 33 Stellen der Entscheid der «zuständigen Stelle» zugewiesen. Es steht jedoch nirgends, wer die zuständige Stelle in der Gemeinde ist. In einer Fussnote wird auf Nr. 320, Verwaltungsverordnung über die Organisation der Gemeindeverwaltung (Organisationsverordnung) verwiesen. Will man sich dort informieren, findet man die Antwort jedoch nicht. Zudem steht dort beim Anhang zum Organigramm Baudepartement «in Überarbeitung». Art. 47 BZR mit dem Titel «Zuständige Behörde» bestimmt entgegen dem Titel nicht, wer die zuständige Behörde ist. Eine solche Regelung bzw. Nichtregelung verletzt rechtsstaatliche Prinzipien.

In Art. 45 BZR wird das Rechtsmittel gegen «Entscheide und Beschlüsse des Gemeinderates» erwähnt. Es fehlt jedoch das Rechtsmittel gegen den Entscheid der «zuständigen Stelle». Hier müsste in jedem Fall eine Einsprache bzw. Beschwerde an den Gemeinderat vorgesehen sein, damit der Rechtsweg an ein Gericht gewährleistet ist.

Der rechtsanwendende Bürger kann nicht überprüfen, ob der Entscheid von der zuständigen Behörde ergangen ist oder nicht und welches Rechtsmittel ihm dagegen zusteht. Dies ist zu korrigieren. Wir stellen daher folgende

Anträge:

- Es sei im Reglement selber ausdrücklich und klar zu bestimmen, wer mit «zuständige Stelle» gemeint ist.
- Es sei im Reglement das Rechtsmittel gegen Entscheide der «zuständigen Stelle» zu bestimmen.

2. Art. 9 Kernzone Winkel und Dorf

Art. 9 Abs. 4 BZR lautet: *«Baubewilligungen für Neu- und Ersatzbauten können nur gestützt auf einen Bebauungsplan oder einen im Nachgang zu einem Bebauungsplan erlassenen Gestaltungsplan erteilt werden.»*

Hier stellt sich uns die Frage, ob denn nun nach dem über lange Zeit erarbeiteten und austarieren Kompromiss insbesondere über die Dichte der Bebauung und die Höhe der Gebäude in der Kernzone Winkel (mit Bebauungsplanpflicht) doch noch über einen im Nachgang zum Bebauungsplan erlassenen Gestaltungsplan eine Erhöhung der Ausnützung d.h. Dichte der Bebauung und nochmalige Erhöhung der Gebäudehöhen möglich wäre (vgl. Art. 29 BZR). Dies sollte nicht möglich sein, würde es doch klar dem Willen des Stimmvolkes widersprechen.

Antrag:

- Wir bitten um Klarstellung und gegebenenfalls Präzisierung in der BZR.

**3. Art. 25 Riedschutzzone
ÖZ Nr. 17 Rankried**

Auf dem Zonenplan ist in der Zone ÖZ Nr. 17 ein Teil nicht mit der Riedschutzzone überlagert, dies obwohl das Grundstück direkt ans geschützte Steinibachried grenzt und bekanntlich eine angemessene Pufferzone für das Flachmoor fehlt. Zum Schutz des Rieds ist es wichtig, auch diese Fläche – insbesondere der heute fehlende südliche und süd-östliche Teil von ÖZ 17 auch mit der Riedschutzzone zu überlagern.

Antrag:

- Die ganze Fläche von ÖZ Nr. 17 sei mit der Riedschutzzone zu überlagern.

Bei ÖZ Nr. 17 sieht die Teilrevision BZR eine Zweckänderung vor, ohne dass dies aber farblich also solche markiert wäre. Bisher war der Zweck für die ÖZ 17 «Schul- und Sportanlagen». Die Pavillons waren denn auch zur Nutzung als Kindergarten- und Schulraum aufgestellt worden. Neu soll der Zweck «Freizeitlokale und -anlagen, Spielplatz» sein.

Der Begriff «Freizeitlokale und -anlagen» ist weit gefasst. Wie bereits im Mitwirkungsverfahren zum REK mitgeteilt, ist das Quartier nicht interessiert, zur Partymeile der Region zu werden. Hingegen ist gegen eine ruhige, naturnahe Freizeitnutzung – wie sie auf ÖZ 17 bisher überwiegend erfolgt ist - nichts einzuwenden. Für Freizeitanlagen sind in der Regel Parkplätze benötigt. In ÖZ 17 gibt es heute keine (jedenfalls keine offiziellen) Parkplätze, wodurch sich die Zahl und die Art der Besucher bisher automatisch reguliert hatte. Es wäre sicher nicht sinnvoll, hier direkt angrenzend an das geschützte Steinibachried neue Parkplätze zu schaffen. Daher drängt sich unseres Erachtens eine naturnahe, ruhige Freizeitnutzung auf. Dies entspricht auch dem Ergebnis der kürzlich erfolgten Gemeindeumfrage.

Was den südlichen und süd-östlichen Teil der Fläche von ÖZ 17 betrifft, besteht heute noch die Möglichkeit, hier eine (bis heute fehlende) Pufferzone für das Steinibachried zu schaffen. Eine naturnah gestaltete Fläche, die auch als Pärklein nutzbar ist, scheint uns sinnvoll. Dadurch können für die angrenzende Natur Lärm- und Lichtimmissionen sowie andere negative Begleiterscheinungen einer rücksichtslosen Freizeitnutzung vermieden werden.

Antrag:

- Der Nutzungszweck von ÖZ 17 sei zu ersetzen durch:
«Naturnahe Freizeitanlagen, Spielplatz»

4. Nutzungszweck in den Anhängen:

Zone für öffentliche Zwecke: ÖZ 66 Seefeld

Zone für öffentliche Zwecke: ÖZ 67 Horwer Bucht

Zone für Sport- und Freizeitanlagen: SpZ 32

Beim Seefeld (Horw Süd) herrschen heute enge Verhältnisse. Die bisherigen Planungen haben gezeigt, dass ein Ausbau der Sportflächen und die dringend nötige Pufferzone für das Steinibachried aufgrund der engen Verhältnisse nicht vereinbar sind. Eines der beiden Anliegen kommt zu kurz.

Wir schlagen daher vor, die zusätzlich benötigte Sportfläche anstatt in SpZ 32 in ÖZ 67 vorzusehen und den Werkhof anstatt in ÖZ 67 in ÖZ 66. Dies hätte folgende Vorteile: Bei Aufhebung des Campingplatzes könnte eine genügend grosse Pufferzone / öffentlicher Naturpark zum Steinibachried (Freiraum mit naturnahe Nutzung) geschaffen werden; es könnte ein zusätzliches Sportfeld direkt angrenzend an die bisherige Sportanlage erstellt werden, dies an wunderbarer Lage (wobei die Licht- und Lärmimmissionen für das Ried etwas weniger schlimm sind durch die örtliche Distanz); und der neue Werkhof könnte unweit des bisherigen Standorts direkt an der Kantonsstrasse erstellt werden. Dazu wären die drei Flächen ÖZ 67, ÖZ 32 zusammenzufassen als eine neue Zone, mit dem Zweck «Naturnahe Freiräume; Freizeit- und Sportanlagen». Das zusätzliche Sportfeld in ÖZ 67 sollte idealerweise nahe der Kantonsstrasse zu liegen kommen. Bei ÖZ wäre der Nutzungszweck hingegen «Werkhof». Wir stellen daher die folgenden Anträge:

Anträge:

- Der Nutzungszweck von ÖZ 66 sei zu ersetzen durch: «Werkhof»
- ÖZ 67 und SpZ 32 seien zu einer öffentliche Zone zusammenzufassen mit folgendem Nutzungszweck: «Naturnahe öffentliche Freiräume, Freizeit- und Sportanlagen»


Sehr geehrter Herr Gemeinderat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken für Ihre geschätzte Kenntnisnahme und bitten Sie höflich, unsere Rückmeldung und die Bedürfnisse unserer Quartierbewohner bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Freundliche Grüße

Quartierverein Winkel



Susanne Wicki
Präsidentin



Bodo Senfft
Vizepräsident